

Wirbel um Geiger: Die Folgen der schwarz-grünen Rüge  
von Manfred Becht

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände hat Bürgermeister Mathias Geiger dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu Recht widersprochen. Aber was macht das Parlament jetzt?

Die Stadtverordnetenversammlung hatte es wohl gar nicht darauf abgesehen, dass ihre Missbilligung der Aktivitäten von Bürgermeister Mathias Geiger (FDP) irgendwelche rechtlichen Folgen haben könnte. Die Parlamentarier haben – in einer sehr scharfen Formulierung – gerügt, dass der Rathauschef während seiner Zeit als Erster Stadtrat in Büros von Mitarbeitern Akten fotografiert und die Fotos später auf CDs gebrannt hatte. Die Missbilligung ist ausgesprochen und durch einen Widerspruch auch nicht aus der Welt zu schaffen.

## „Vertrauensverlust“

„Der Beschluss ist rechtlich unbeachtlich“, heißt es in einer Stellungnahme des Hessischen Städtetages dazu. Das Recht, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, habe nur die Kommunalaufsicht. Da der Parlamentsbeschluss keine rechtliche Wirkung hat, kann diese Wirkung auch durch keinen Widerspruch geändert werden.

Nicht haltbar ist dagegen nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wie auch des Städtetages der zweite Teil des Parlamentsbeschlusses. Mit diesem Beschluss wurde der Bürgermeister beauftragt, in der Stadtverordnetenversammlung zu berichten, „wie er mit den Folgen des Datenskandals umzugehen gedenkt und wie er dem dadurch entstandenen Vertrauensverlust entgegenwirken will“. Dies wird durch eine ganze Reihe von Detailfragen konkretisiert, die sich unter anderem um den Umgang mit den fotografierten Akten drehen.

Nach Auffassung der Spitzenverbände braucht Geiger diesen Bericht nicht vorzulegen. Denn nach der Gemeindeordnung gibt es ein Recht, Fragen an den Magistrat zu stellen, nicht aber an den Bürgermeister alleine. Natürlich haben die Antragsteller ihre Fragen absichtlich an den Bürgermeister gerichtet. Nur er kann wissen, von welchen Vorgängen er Kenntnis hat und welche Absichten er für die Zukunft verfolgt. Wie es in der Stellungnahme des Städtetages heißt, ist der Magistrat verpflichtet, über Kenntnisse einzelner Mitglieder zu berichten.

## Unzulässig

Die Krux in Eschborn ist, dass der Bürgermeister im Magistrat keine Mehrheit hat. Formal würde dies dazu führen müssen, dass der Magistrat mehrheitlich darüber beschließt, was der Bürgermeister weiß oder plant – notfalls auch gegen dessen eigene Stimme. Dass dies sachlich Unsinn ist, liegt auf der Hand. Damit ist dem Bedürfnis der Antragsteller nicht gedient – egal, ob es ihnen um die tatsächlichen Informationen geht oder eher darum, den Druck auf den Bürgermeister aufrechtzuerhalten.

Nach Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist dieser zweite Teil des Antrags auch aus anderen Gründen nicht zulässig. Ein Parlamentsbeschluss müsse „eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten“, heißt es in der Stellungnahme. Genau dies sei aber nicht der Fall. Es handele sich eher um einen Berichtsantrag, ähnlich einer Anfrage. Solche Anfragen seien zulässig, und der Magistrat müsse sie beantworten.

Nur: Solche Anfragen müssen sich ebenfalls an den Magistrat richten, nicht an den Bürgermeister. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Antrag somit unzulässig. Der Bürgermeister müsse zwar, zur Beantwortung einer solchen Anfrage, dem Magistrat sein Wissen zur Verfügung stellen, betont der Städtetag. Allerdings brauche er sich im Falle eines laufenden Strafverfahrens nicht selbst zu belasten.

## **Klageweg?**

Wie geht es nun weiter? Über Geigers Zurückweisung des Widerspruchs entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (30. April, 19.30 Uhr). Die Stellungnahmen der Spitzenverbände sind eindeutig, aber das muss die Parlamentsmehrheit nicht unbedingt beeindrucken. Beharrt das Gremium auf dem Antrag, bliebe Geiger wohl nur der Klageweg – mit mutmaßlich guten Erfolgsaussichten.

Artikel vom 24.04.2015, 03:30 Uhr (letzte Änderung 24.04.2015, 03:31 Uhr)

Artikel: <http://www.fnp.de/lokales/main-taunus-kreis/Wirbel-um-Geiger-Die-Folgen-der-schwarz-gruenen-Ruege;art676,1369403>

© 2015 Frankfurter Neue Presse